

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

2351 003 41

Gesetz: Verordnung des Zentralamtes für Wirtschaft in der
Britischen Zone über Wirtschaftsverbände vom
28. November 1946 § 3;
BGB §§ 38, 823 Abs 2

Rechtssatz: Ein Wirtschaftsverband, der nach seiner Satzung
die Berufsinteressen der Unternehmen eines bestimm-
ten Gewerbe- oder Handelszweiges vertritt, darf
den Aufnahmeantrag eines Unternehmens, das die
satzungsgemässen Voraussetzungen der Mitglied-
schaft erfüllt, nicht ohne triftigen Grund ableh-
nen. Beharrt der Verband auf seiner Weigerung, kann
die Aufnahme durch Klage beim Zivilgericht erwun-
gen werden.

Aktenzeichne: VI ZR 66/55
Urteil des BGH vom 25. Mai 1956

OLG Hamburg

VI ZR 66/55

Verkündet am 25. Mai 1956
Malessa, Justizsekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

B., nicht im folgen.
den B. d. (vom 2.7.56) unter Nr. 1

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Z. der D. und I.
I. e.V. in H. vertreten durch seinen Vor-
stand in H., H. weg ...

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die Firma T. & B. in D., S. Stras-
se ...

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Mai 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Meyer,
Hanebeck und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 13. Januar 1955 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten aufer-
legt.

Von Rechts wegen

41

.. 2 ..

Tatbestand:

Die Klägerin, eine offene Handelsgesellschaft mit dem Hauptsitz in D[REDACTED] und einer selbständigen in das Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung in H[REDACTED] sowie weiteren nicht selbständigen Zweigniederlassungen in der Bundesrepublik, betreibt den Import und Großhandel mit Dürmen. In dem beklagten Verband haben sich die in der Bundesrepublik ansässigen Darm- und Innereien-Importeure sowie Makler und Agenten dieser Branche zusammengeschlossen. Der beklagte Verband bezweckt, die Einfuhr zu fördern, die Behörden bei der Einfuhr zu beraten und zu unterstützen und die beruflichen Belange der Mitglieder wahrzunehmen.

Die Klägerin hatte sich schon im Jahre 1952 vergeblich um Aufnahme in den Verband bemüht. Durch ihre H[REDACTED] Zweigniederlassung stellte sie am 28. Januar 1953 einen erneuten Aufnahmeantrag. Mit Schreiben vom 3. März 1953 verlangte der Beklagte zur Vorbereitung der von der Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung über den Antrag, die Klägerin solle für ihre Hauptniederlassung und ihre sämtlichen Zweigniederlassungen versichern, daß gegen ihr Unternehmen seit 1945 kein Verfahren wegen irgendeiner unzulässigen oder unlauteren Handlung von irgendeiner Behörde, Staatsanwaltschaft oder Gericht oder Finanzamt des Bundesgebietes eingeleitet sei oder noch schwebt und daß ihr in Fachkreisen auch in Zivilprozessen ein unlauteres Geschäftsgebahren nicht zur Last gelegt werden könne. Die Klägerin lehnte es ab, diese Erklärung abzugeben und war bereit, wie in § 3 Ziff 2 der Satzung des Beklagten vorgesehen, zu



erklären, daß ihre Inhaber nicht wegen Wirtschaftsvergehens und anderer unehrenhafter Delikte bestraft worden seien. Mit Schreiben vom 23. März 1953 teilte der Beklagte der Klägerin ohne Angabe von Gründen mit, die Mitgliederversammlung vom 21. März 1953 habe das Aufnahmegesuch abgelehnt.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, sie als Mitglied aufzunehmen.

Zur Begründung hat sie vorgetragen:

Sie gehöre als Importeurin von Därmen zu dem Kreis von Unternehmen, dem die Mitgliedschaft bei dem Beklagten nach dessen Satzung offenstehe. An der Aufnahme habe sie ein rechtliches und wirtschaftliches Interesse, da der Beklagte die anerkannte Interessenvertretung der Darmimporteure darstelle und auf diesem Gebiet eine Monopolstellung einnehme. Die führenden Ablader bestimmter Länder, insbesondere aus Dänemark, erkannten nur solche Firmen als Importeure an, die Mitglieder des Beklagten seien. Aber auch wegen der Verbindung mit deutschen Wirtschaftsbehörden und der durch den Verband gegebenen Informationsmöglichkeiten sei sie auf die Mitgliedschaft angewiesen. Das Verlangen nach Abgabe der geforderten Erklärung sei durch die Satzung nicht gerechtfertigt und stelle sich als Schikane dar. Von keiner anderen Firma habe der Vorstand des Beklagten eine solche Erklärung gefordert. Die Ablehnung der Aufnahme habe für sie in ihrem Berufskreise eine diffamierende Wirkung gehabt. Die Klägerin wirft dem Beklagten ferner vor, daß sich der

satzungsgemäße Aufnahmeausschuß nicht mit dem Aufnahmegesuch befaßt und die Gründe der ablehnenden Entscheidung nicht bekannt gemacht habe.

Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, es liege in seinem Ermessen, ob er einen Bewerber in seinen Verband aufnehme. Dieser habe keine Monopolstellung. Die Klägerin werde auch durch die ablehnende Entscheidung über ihr Aufnahmegesuch nicht geschädigt. Insbesondere werde sie in ihren Importmöglichkeiten nicht behindert. Die Ablehnung der Aufnahme sei schon deswegen gerechtfertigt, weil die Klägerin Aussenseiterin sei, da der Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Betätigung auf dem Großhandel ruhe. Für solche "Auch-Importeure" sei der D[REDACTED] D[REDACTED], I[REDACTED] und F[REDACTED]-Groß- und Aussenhandel e.V. die gegebene Interessenvertretung. Es stehe der Klägerin frei, sich diesem sogenannten B[REDACTED] Verband anzuschließen.

Die Klägerin hat hierzu entgegnet, der B[REDACTED] Verband sei eine Spitzenorganisation von örtlichen oder Länderfachverbänden. Er nehme nicht die Interessen der Darmimporteure wahr, sondern vertrete die Interessen der Mitglieder der ihm angeschlossenen Verbände auf dem Gebiet des Groß- und Export-Aussenhandels.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin neben dem ursprünglichen Klageantrag folgende Hilfsanträge gestellt:

1. festzustellen, daß der Beschluß der Mitgliederversammlung des Beklagten vom 21. März 1953 über die Versagung der Aufnahme den Satzungen des Beklagten widerspreche und daher zu Unrecht erlassen sei, und daß der Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, welcher ihr durch die Ablehnung des Aufnahmegesuches entstanden sei,
2. den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin die Gründe mitzuteilen, aus denen heraus die Ablehnung des Aufnahmegesuches erfolgt sei.

Ferner hat die Klägerin beantragt, den Beklagten gemäß § 717 Abs 2 ZPO zur Zahlung von 643,41 DM zu verurteilen. Diesen Betrag hatte die Klägerin zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts geleistet.

Der Beklagte hat um Zurückweisung der Berufung gebeten.

Das Berufungsgericht hat den Beklagten gemäß dem Hauptantrag zur Aufnahme der Klägerin in seinen Verein und zur Zahlung von 643,41 DM nebst Zinsen verurteilt.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Rechtsweg vor dem Zivilgericht ist zulässig, da es sich um eine dem bürgerlichen Recht angehörende Streitigkeit zwischen Privatpersonen handelt; denn die Klägerin verlangt aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes Einräumung der Mitgliedsstellung in einem bürgerlichrechtlichen Verein. Entgegen der Ansicht der Revision bedarf es nicht des näheren Eingehens darauf, ob und inwieweit der Beklagte als Wirtschaftsverband der Aufsicht der staatlichen Wirtschaftsverwaltung unterworfen ist. Die Revision selbst will aus einer solchen Aufsicht nicht die Befugnis der staatlichen Aufsichtsbehörde ableiten, die Aufnahme der Klägerin in den beklagten Verband zu erzwingen. Jedenfalls ist aus den gesetzlichen Vorschriften über Wirtschaftsverbände - der Technical Instruction Nr 12 der Control Commission über die Errichtung von Wirtschaftsverbänden und über ihre Aufgaben vom 23. August 1946 und der Verordnung des Zentralamtes für Wirtschaft in der Britischen Zone über Wirtschaftsverbände vom 28. November 1946 ⁺) - nicht zu entnehmen, daß für einen Streit zwischen einem Unternehmen und einem Wirtschaftsverband über die Pflicht zur Aufnahme in den Verband der Rechtsweg vor dem Zivilgericht eingeschränkt sein sollte (in gleichem Sinne: Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Aufl § 32 Anm 43; Dörinkel, Der Aufnahmewang bei Wirtschaftsverbänden, WuW 1953, 16 21; Dörinkel, WuW 1955, 395; aa LG Detmold, BB 1950, 247).

⁺) Anmerkung: Abgedruckt in "Rechts- und Wirtschaftspraxis" Band 8 Wirtschaftsrecht, T (Wirtschafts)Verbände.

II.

1. Der Beklagte ist nach dem in seiner Satzung umschriebenen Vereinszweck ein Wirtschaftsverband im Sinne der Technical Instruction Nr 12 vom 23. August 1946, nämlich eine auf freiwilliger Grundlage geschlossene Vereinigung von Firmen eines Handelszweiges zum Schutze und zur Förderung ihrer gemeinschaftlichen Interessen (Nr 3 der Instruction). Wenn der Beklagte erstmalig in der Revisionsinstanz - übrigens im Widerspruch zu den Vereinsregisterakten - vortragen läßt, er habe bei seiner Gründung nicht um die Eintragung in das beim damaligen Zentralamt für Wirtschaft geführte Verbandsregister (§ 1 der VO vom 28. November 1946) nachgesucht, so ist darauf hinzuweisen, daß dieser Eintragung keine konstitutive Kraft zukommt. Wäre der Beklagte seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, die Eintragung im Verbandsregister nachzusuchen, so würde er keineswegs deshalb von einer gesetzlichen Bindung freigestellt sein, die für Wirtschaftsverbände gilt. Nach § 3 der Verordnung des Zentralamtes für Wirtschaft in der Britischen Zone vom 28. November 1946 steht der Beitritt zu einem solchen Wirtschaftsverband jedem Unternehmen des durch den Wirtschaftsverband vertretenen Gewerbe- oder Handelszweiges offen. Diese Vorschrift legt den Wirtschaftsverbänden unter Beschränkung ihrer Vereinsautonomie eine Aufnahmeverpflichtung auf. Entsprechend dieser Vorschrift bestimmt § 3 der Satzung des Beklagten, daß die Mitgliedschaft jeder rechtlich selbständigen, ins Handelsregister eingetragenen Firma offen steht, die an dem Import von Dörren und Innereien beteiligt ist, wobei Agenten und Makler dieses Geschäftszweiges einbegriffen sind.

2. Die Revision bestreitet zu Unrecht, daß die Verordnung des Zentralamtes für Wirtschaft in der Britischen Zone vom 28. November 1946 noch wirksam ist.

a) Zunächst kann der Revision zugegeben werden, es ergebe sich aus § 8 Satz 2 des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 (GVBl des Wirtschaftsrates 1948, 21), daß die Verordnung vom 28. November 1946 nur bis zum 30. Juni 1948 Geltung gehabt habe. Bei den in § 8 des Reichsnährstands-Auflösungsgesetzes genannten Wirtschaftsverbänden handelt es sich, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, um jene Untergliederungen und Hilfsorganisationen des Reichsnährstandes, denen öffentlich-rechtliche Zwangsbefugnisse, insbesondere solche auf dem Gebiete der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, eingeräumt waren (vgl § 3 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 13. September 1933 - RGBl S 626 - und § 7 der VO über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 - RGBl S 1521). Die neu gegründeten freiwilligen Verbände zur Wahrnehmung gemeinschaftlicher Wirtschaftsinteressen auf privatrechtlicher Grundlage wurden durch das Reichsnährstands-Auflösungsgesetz nicht berührt. Ihre Gründung sollte vielmehr nach Auflösung der öffentlich-rechtlichen Zwangsorganisationen gefördert werden (vgl Bico / Memorandum (48)/13 - Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft 1948, 242 - und Bico / Memorandum (48)/76 - Recht der Landwirtschaft 1949, 7 -).

b) Daher ist es auch unzutreffend, wenn die Revision ausführt, die Verordnung vom 28. November 1946 sei nur für

die staatlich gelenkte Wirtschaft bestimmt gewesen und habe mit dem Übergang zur Marktwirtschaft ihren Sinn verloren. Das Gegenteil ist richtig. Gerade in der Wettbewerbswirtschaft kommt einer Vorschrift besondere Bedeutung zu, die den Wirtschaftsverbänden die Pflicht zur Aufnahme von Firmen eines bestimmten Handels- oder Gewerbebezuges auferlegt. Die Regelung der Verordnung vom 28. November 1946, die auf Anweisung der Militärregierung in Ergänzung der Technical Instruction Nr 12 der Control Commission über die Errichtung von Wirtschaftsverbänden erging, ist in engem Zusammenhang mit den gleichfalls noch geltenden (vgl BGHZ 19, 72 [767]) Dekartellisierungsvorschriften der Militärregierungen Gesetz Nr 56 (für die Amerikanische Zone) und Verordnung Nr 78 (für die Britische Zone) zu verstehen (vgl auch die Bestimmungen der Militärregierung der Amerikanischen Zone über private Wirtschaftsorganisationen MGR 13 - 120 Nr c und d - abgedruckt in Rechts- und Wirtschaftspraxis Band 3 Wirtschaftsrecht T Vereinigungen - und Bico / Memorandum (48)/13 aaO). Angesichts der wesentlichen Bedeutung, die die Mitgliedschaft zu einer Wirtschafts- oder Berufsvereinigung hat, sollte Vorsorge getroffen werden, daß Wirtschaftsverbände nicht durch diskriminierende Einschränkung der Mitgliedschaft Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit behinderten und damit den freien Wettbewerb beeinträchtigten. Dem Gesetzgeber erschien die Gefahr mißbräuchlicher Ausnutzung der Verbandsmacht so groß, daß er zu ihrer Bekämpfung eine Einschränkung der sonst geltenden Vereinsautonomie für notwendig hielt. Von der gleichen Zielsetzung geht im übrigen der Regierungsentwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 22. Januar 1955 (Bundestagsdrucksache Nr 1158) in seinem § 26 aus, der die Erzwingung

der Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung durch die Kartellbehörde vorsieht, soweit die Verweigerung das Recht auf grundsätzliche Gleichbehandlung ohne berechtigten Grund beeinträchtigt und die Betätigung des Unternehmens innerhalb der Wirtschaftskreise, denen es nach Art und Gegenstand angehört, unbillig erschwert.

c) Daß wenigstens in diesen Grenzen ein Aufnahmezwang für Wirtschaftsverbände besteht, wird auch im Schrifttum übereinstimmend anerkannt (vgl. Gleiß, BB 1950, 494; derselbe Rechts- und Wirtschaftspraxis aaO, D Einzelfragen 2; derselbe MDR 1952, 398; Spengler, Rechts- und Wirtschaftspraxis aaO Einzelfragen 1; Köhler, BB 1952, 149; Gladosch, BB 1953, 153; Dörinkel, WuW 1953, 16; 1955, 396; Huber aaO § 32 III 3). Daß die gesetzliche Vorschrift über den Aufnahmezwang bei Wirtschaftsverbänden mit dem Grundgesetz vereinbar ist, hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt. Insoweit hat auch die Revision keine Bedenken geltend gemacht.

3. Es bedarf hier nicht der Prüfung, aus welchen besonderen Gründen eine Weigerung der Aufnahme gerechtfertigt sein könnte. Denn jedenfalls sind von dem Beklagten keine Gründe dargetan, die seinen Standpunkt rechtfertigen könnten, er brauche die Klägerin nicht als Mitglied aufzunehmen. Die Klägerin betreibt die Einfuhr von Därmen und erfüllt alle Voraussetzungen, die die Satzung des Beklagten für eine Aufnahme von Mitgliedsfirmen stellt. Die Satzung enthält keine Einschränkung dahin, daß Importfirmen, die auch Großhandelsgeschäfte betreiben, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind. Ob der Beklagte eine Aufnahme ablehnen könnte, wenn die Klägerin das Importgeschäft nur mehr beiläufig

betreiben oder die Aufnahme aus sachfremden Erwägungen betreiben würde, kann dahingestellt bleiben, da diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Das Importgeschäft stellt einen wesentlichen Bestandteil der Wirtschaftstätigkeit der Klägerin dar. Daher ist der Standpunkt der Klägerin verständlich, daß sie ihre wirtschaftlichen Interessen als Importfirma durch den Wirtschaftsverband vertreten lassen will, der nach seiner eigenen Zielsetzung die Wahrung der Belange der Darm-Importfirmen zur Aufgabe hat. Wenn der Beklagte die Auffassung vertreten hat, es bestehe ein anderer Wirtschaftsverband, der in gleichartiger Weise die Wirtschafts- und Berufsinteressen der Darm-Importfirmen wahrnehme, so hat das Berufungsgericht diesen Einwand als unrichtig zurückgewiesen, ohne daß hierbei ein Rechtsfehler ersichtlich ist. Was insbesondere den D[REDACTED] D[REDACTED], I[REDACTED] und F[REDACTED] - [REDACTED] - Groß- und Aussenhandel e.V. (den sogenannten B[REDACTED] Verband) angeht, hat das Berufungsgericht unter Hinweis auf die Satzung dieses Vereins festgestellt, daß dieser nur "anerkannte Fachverbände", aber nicht Einzelfirmen als Mitglieder umfaßt. Im übrigen konnte das Berufungsgericht aus der Werbung, wie sie in Fachzeitschriften für den beklagten Verband erfolgt ist, den Schluß ziehen, die maßgebenden Personen des Beklagten seien selbst der Ansicht gewesen, daß durch den Beklagten und nicht durch den B[REDACTED] Verband die Interessen gerade der Darmimporteure wahrgenommen würden. Mit dem Hinweis des Beklagten auf die Eigenverantwortung des Redakteurs dieser Zeitschriften wurde der Beweiswert dieser Werbung noch nicht in Frage gestellt, da sie vom Beklagten zum mindesten geduldet worden ist. Es ist auch aus der Auseinandersetzung, die mit dem vorliegenden Rechtsstreit zusammenhängt, kein Grund

zur Aufnahmeverweigerung zu sehen. Daß der Beklagte die Aufnahme der Klägerin nicht von der Abgabe der nur von ihr geforderten und in der Satzung nicht vorgesehenen Erklärung abhängig machen durfte, hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt. Auf eine derartige Zumutung, die keiner anderen Firma gestellt ist, brauchte sich die Klägerin nicht einzulassen. Da die Ablehnung der Aufnahme trotz Hinweis auf die Rechtslage aufrecht erhalten ist, muß dem Beklagten ein schuldhafter Verstoß gegen die Vorschrift des § 3 der Verordnung vom 28. November 1946 zur Last gelegt werden.

4. Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzpflicht des Beklagten mit beachtlichen Gründen aus dem Gesichtspunkt der mißbräuchlichen Ausnutzung einer Monopolstellung (§ 826 BGB) hergeleitet. Ob dem zu folgen ist, mag dahingestellt bleiben. Denn dieselbe Folge ergibt sich bereits aus § 823 Abs 2 BGB, da die Vorschrift des § 3 der Verordnung vom 28. November 1946 Schutzgesetzcharakter hat. Nach ihrem aus dem Zusammenhang mit den Dekartellisierungsvorschriften zu verstehenden Sinn will die Vorschrift verhüten, daß Verbandsmacht ausgenutzt wird; um Einzelunternehmen zu benachteiligen, deren wirtschaftliche Betätigung dem Verband nicht genehm ist (vgl Dörinkel, WuW 1955, 396; ferner auch Huber aaO § 32 III 3 b, aa und § 35 III 3). Daß eine schädigende Beeinträchtigung der Klägerin auch tatsächlich eingetreten ist, hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt, sie ergibt sich sowohl daraus, daß die Klägerin an den Vorteilen - z.B. Beratung und Information - nicht teilnehmen kann, die der Beklagte als Interessenverband seinen Mitgliedern bietet, im übrigen auch aus der Rufschädigung, die

die Aufnahmeweigerung naturgemäß zur Folge hat. Der im Wege der Naturalrestitution zu leistende Schadensersatz besteht darin, daß der Beklagte die Klägerin als Mitglied aufzunehmen hat (vgl auch Dörinkel und Huber aaO). Diese Verpflichtung ist vom Berufungsgericht mit Recht ausgesprochen worden. Entgegen der Ansicht der Revision war das Berufungsgericht nicht verpflichtet, dem Beklagten noch Gelegenheit zu geben, von sich aus über einen Aufnahmeantrag der Klägerin erneut zu entscheiden, nachdem der Beklagte seine ablehnende Stellungnahme bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten hatte, obwohl alle Voraussetzungen der Aufnahme gegeben waren.

Die Verurteilung des Beklagten zur Rückzahlung des Betrages, der zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus dem landgerichtlichen Urteil gezahlt war, rechtfertigt sich aus der Vorschrift des § 717 Abs 2 ZPO.

III.

Die Revision des Beklagten mußte daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr.Klenewefers

Hanebeck

Dr.Geishaar

Dr.Hauß

Dr.K.E.Meyer

B e s c h l u ß

In Sachen

des Z [redacted] der D [redacted] D [redacted] - und I [redacted] - I [redacted]
[redacted] e.V. in H [redacted] vertreten durch seinen Vorstand in H [redacted]
[redacted] H [redacted] weg [redacted],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

g e g e n

die Firma T [redacted] & B [redacted] in D [redacted], S [redacted]straße [redacted],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

wird das Urteil vom 25. Mai 1956 gemäß § 319 ZPO dahin be-
richtet, daß in den Entscheidungsgründen auf Seite 8 Zeile
4 zwischen die Worte "der Revision" und "zugegeben" das
Wort "n i c h t" eingesetzt wird.

Der erste Satz im Abschnitt II 2 a der Urteilsgründe be-
ginnt also:

"Zunächst kann der Revision nicht zugegeben werden" .

Karlsruhe, den 2. Juli 1956

Bundesgerichtshof

- VI. Zivilsenat -

Dr. Kleinewefers :

Dr. Hauß